

Der Generalstaatsanwalt in München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Herrn
Werner Ernst
Jahnstr. 28
86415 Mering

Sachbearbeiter
Frau Oberstaatsanwältin Osthoff
Telefon: 089/5597-4519
Telefax: 089/5597-4125

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen
21 Zs 2162/18 b

grb
Datum
01.08.2018

Anzeigensache gegen Willi Johannes Kainz
wegen Rechtsbeugung

hier: Beschwerde des Antragstellers Werner Ernst vom 10.07.2018 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 09.07.2018 (Az.: 120 Js 164428/18).

B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 10.07.2018 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 09.07.2018 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beiziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft München I, der Strafanzeige gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu geben, der Sach- und Rechtslage entspricht.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Die Staatsanwaltschaft München I führte hierzu bei Vorlage der Akten folgendes aus:

„Das Beschwerdevorbringen enthält keine relevanten neuen Tatsachen, Beweismittel oder Rechtsausführungen; auch sonst ergaben sich keine neuen Gesichtspunkte, die eine Abhilfe rechtfertigen würden.

Eine Wiederaufnahme der Ermittlungen ist nicht veranlasst.

Hausanschrift
Karlststraße 66
80335 München

Geschäftszeiten

Kommunikation

Telefon: 089/5597-08

Telefax: 089/5597-5065

poststelle@gensta-m.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten sind nicht ersichtlich. Der Tatbestand der Rechtsbeugung erfasst nach ständiger Rechtsprechung nicht jede unrichtige - auch nicht jede unvertretbare - Rechtsverletzung, sondern setzt einen elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege voraus.“

Dem wird beigetreten.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 09.07.2018 sein Bewenden haben.

Zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Im Auftrag

gez. Böx
Oberstaatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Belehrung

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Oberlandesgericht München (Nymphenburger Str. 16, 80335 München) zuständig.